

Zweitverwertungsrecht

Christoph Bruch
Helmholtz Open Access Koordinationsbüro

2007 Deutscher Bundesrat

- Der Bundesrat spricht sich darüber hinaus dafür aus, nach der Verabschiedung des "Zweiten Korbes" möglichst rasch die Arbeiten an einem "Dritten Korb" für die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wissens- und Informationsgesellschaft aufzunehmen.
- prüfen, wie den Besonderheiten von Open Access- und Open Source-Verwertungsmodellen Rechnung getragen werden kann;
- auf Basis der Ergebnisse eines internationalen Vergleichs einen klaren Rechtsrahmen für ein **Zweitveröffentlichungsrecht für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind**, zu schaffen;



2010 Vorschlag Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen

- **38 Beiträge zu Sammlungen**
- *(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist. **Einem Urheber steht ferner das Recht zu, sein wissenschaftliches Werk nach Ablauf von sechs Monaten seit Erscheinen anderweit zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, insbesondere unentgeltlich ein einfaches unterlizenzierbares Nutzungsrecht für jedermann einzuräumen. Die Rechte nach den Sätzen 2 und 3 können nicht vertraglich abbedungen werden.***
- *(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.*
- *(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.*



2011 Gemeinsamer Vorschlag von Allianz und KMK

- *„An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer **mindestens zur Hälfte** mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Sammlungen veröffentlicht werden, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, sein Werk längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit die zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden.“*

- Gemeinsames Schreiben der KMK und der Allianz an die Bundesministerin der Justiz vom 1.4. bzw. 5.4.2011



2012 Deutscher Bundesrat

- Nach § 38 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- *(2a) An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Sammlungen erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, sein Werk längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden.*
- Deutscher Bundesrat (12.X.2012): Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Stellungnahme des Bundesrates, Drucksachen des Deutschen Bundesrates, Bd. 12, Nr. 514.
www.bundesrat.de/cln_330/SharedDocs/Drucksachen/2012/0501-600/514-12_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/514-12%28B%29.pdf



Juristische Einschätzung der Reichweite eines Zweitveröffentlichungsrechtes

- Vor deutschen Gerichten
 - wahrscheinlich Anwendbarkeit auch wenn im Publikationsvertrag ausländisches Recht festgelegt wurde.
 - Schutz auch für ausländische Autoren
- bei einer Zweitveröffentlichung im Internet kämen ausländische Gerichte, die de facto meist von den ausländischen Verlagen angerufen würden, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bei Alternativlösungen zu dem Ergebnis, dass durch diese Internet-Veröffentlichung eine Verletzung im Ausland vorliegt, der 38 (1) S. 3 und 4 UrhG-E nicht entgegengehalten werden kann.
- von Lewinski, Silke; Thum, Dorothee (8. VII. 2011): Spezifische Fragen zum Auslandsbezug des geplanten Zweitveröffentlichungsrechts nach 38 Abs. 1 S. 3 und 4 UrhG neu, Berlin, IUWIS.
http://www.iuwis.de/sites/default/files/iuwis-gutachten-lewinski_0.pdf



3. Korb: Forderung unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht

■ Problem

- Zwischen wiss. Autoren und Verlagen herrscht beim Vertragsabschluss **keine Waffengleichheit.**
- Vollständige und ausschließliche Übertragung aller Nutzungsrechte
- 38 UrhG „Beiträge zu Sammlungen“ greift nicht
 - (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, **wenn nichts anderes vereinbart ist.**

■ Lösung

- Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht



3. Korb:

Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht

- Forderungen von Allianz und KMK
- zwingende Regelung (unabdingbar)
- Für wen?
 - für wissenschaftliche AutorInnen
- Für was?
 - Aufsätze und unselbständig erschienene Werke
- Wie?
 - Formatgleichheit
 - angemessene Embargofrist (6. Monate)



3. Korb: unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht

- Unterstützung
 - Bündnis90/Grüne
 - SPD
 - Die Linke
- Mehrheitlich ablehnend
 - CDU/CSU
 - FDP



Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht CDU / CSU

- Die Wissenschaft ist auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke angewiesen. Dafür 52a ff.
- Anpassungsbedarf
 - viele Regelungen nicht mehr passgenau
 - teilweise technisch überholt.
 - einige Regelungen könnten sich vor Gericht als nicht praktikabel herausstellen
- umfassenden Evaluierung
- Zusammenführung zu einer Wissenschaftsschranke
- CDU/CSU-Bundestagfraktion unterstützt Open-Access-Veröffentlichungen.
- Überprüfung dieses Marktes durch das Bundeskartellamt angezeigt
- verbindliches Zweitveröffentlichungsrechts (f. grünen Weg) in den Förderrichtlinien
- Für die Verwirklichung dieses Prinzips setzen wir uns auch auf europäischer Ebene ein.

<https://blogfraktion.de/2012/06/12/diskussionspapier-urheberrecht-in-der-digitalen-gesellschaft/> (12.06.2012)



Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

SPD

- Wir brauchen ein Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Autoren, die ihre Beiträge neben der Verlagspublikation z.B. auf den Seiten der Hochschule zugänglich machen wollen.
- Wir treten außerdem für eine Überprüfung der Bildungs- und Wissenschaftsschranken ein.
 - Insbesondere die Intranetnutzung in Schulen und Hochschulen muss dauerhaft auf eine rechtssichere Grundlage gestellt und die Schrankenbestimmung für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung entfristet werden.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands; Bundestagsfraktion (21. V. 2012): Zwölf Thesen für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht. <http://blogs.spdfraktion.de/netzpolitik/2012/05/21/zwolf-thesen-urheberrecht>



Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

Bündnis 90/Die Grünen

- Wissenschaftliche Publikationen und Forschungsdaten, die durch öffentliche Finanzierung ermöglicht wurden, sollen der Öffentlichkeit dauerhaft kostenfrei zugänglich sein.
- Prüfen, welche Wege und Instrumente besonders geeignet sind, um dieses Ziel zu erreichen.
 - z.B. Klauseln bei öffentlichen Mittelzuweisungen
- Unabdingbares Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Zeitschriften- und Sammelbandbeiträge, sofern diese im Rahmen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.
- Ein zeitgemäßes Urheberrecht muss praktikable und rechtssichere Schrankenregelungen zugunsten der Wissenschaft enthalten, auch im Sinne des Fair Use.
 - Dies betrifft vor allem die Arbeit mit digitalen Dokumenten auf Lehr- und Lernplattformen, in Seminaren und Forschungsumgebungen sowie die digitale Langzeitarchivierung und den digitalen Kopienversand.
- Entwicklung Open Education Ressources (OER) vorantreiben.

Bündnis 90-Die Grünen Bundesdelegiertenkonferenz (2011-11-27): *Offenheit, Freiheit, Teilhabe - die Chancen des Internets nutzen - den digitalen Wandel grün gestalten!*, Beschluss, 33. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz.

http://www.gruene-partei.de/cms/default/dokbin/397/397743.offenheit_freiheit_teilhabe_die_chancen.pdf



Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

Die Linke

- Open Access für Forschungsdaten und Publikationen
- Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht
 - Publikationen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert worden sind.
 - Eine Zweitveröffentlichung wird nicht nur in nichtkommerziellen, sondern auch in kommerziellen Publikationen ermöglicht.
 - Die Sperrfrist höchstens 6 Monate.
 - Formatgleichheit
- allgemeine Wissenschaftsschranke
- OA Richtlinien bei Förderung durch Bund und Länder

Die Linke; Bundestagsfraktion (22.XI.2011): *Die Ergebnisse öffentlicher Forschung für alle zugänglich machen - Open Access in der Wissenschaft unterstützen, Antrag, Drucksachen des Deutschen Bundestages.*
<http://www.petra-sitte.de/fileadmin/lcmspetrasitte/2011-11-03%20AN%20LINKE%20Open%20Access.pdf>

Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“

▪ Projektgruppe Urheberrecht

- Die Enquete-Kommission empfiehlt den Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie der Bundesregierung und den Ländern, die bestehenden und bereits erprobten Wege zur Verbreitung via Open Access („Goldener Weg“) ebenso wie die Rechte der Autorinnen und Autoren zu stärken.
- Sie ist der Auffassung, dass Open Access ... gleichberechtigt an die Seite hergebrachter Verbreitungswege treten sollte.
- Entscheidend ist, dass möglichst individuell nach Autor, wissenschaftlicher Fachrichtung und Publikationsnotwendigkeit ein nutzer- oder ein autorenfinanziertes Modell (Open Access) gewählt werden kann.
- Bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel sollte im Einzelfall geprüft werden, ob eine Open Access-Veröffentlichung zur Bedingung gemacht werden kann, um sicherzustellen, dass die Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten an Verlage den wissenschaftlichen Austausch nicht behindert.

[Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft" des Deutschen Bundestages \(23.XI.2011\): Urheberrecht, Dritter Zwischenbericht, Drucksachen des Deutschen Bundestages, 17/7899, S.81.](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/078/1707899.pdf)
dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/078/1707899.pdf

Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“

- **Projektgruppe Bildung und Forschung** fordert
 - Die Veröffentlichung und Nachnutzbarkeit von Forschungsergebnissen muss umfassend abgesichert werden.
- Die Enquete-Kommission empfiehlt,
 - rechtliche Voraussetzungen für Open Access verbessern
 - ein verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht
 - wissenschaftliche Beiträge in Periodika und Sammelbänden
 - für Werke aus überwiegend öffentlich finanzierter Lehr- & Forschungstätigkeit
 - formatgleich
 - angemessene Frist seit der Erstveröffentlichung
 - Ziel freie und dauerhafte Zugänglichmachung
 - prüfen, ob ein solches Zweitveröffentlichungsrecht auch auf andere Werkarten ausgeweitet werden kann.

Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft" des Deutschen Bundestages; Projektgruppe Bildung und Forschung (25. VI. 2012): Handlungsempfehlungen.
[www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Sitzungen/20120625/A-Drs_17_24_052 - PG Bildung und Forschung Handlungsempfehlungen.pdf](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Sitzungen/20120625/A-Drs_17_24_052_-_PG_Bildung_und_Forschung_Handlungsempfehlungen.pdf)



- Erste Auswahl von Vorschlägen der Expertinnen und Experten des Zukunftsdialogs, die mit dem Ziel der Umsetzung einer genaueren Prüfung unterzogen werden:

24. Förderung des offenen, freien Zugangs („Open Access“) der Wissenschaft zu Daten und Informationen (z. B. Ergebnisse von Studien der Bundesregierung und der Verwaltung; Datenbanken zu wissenschaftlichen Ergebnissen oder Bildungsinhalten; Portal zu Innovationsprojekten).

Nächster Schritt:

Gespräch der Bundeskanzlerin mit Bundesministerin Prof. Dr. Schavan u. a. mit der Bitte um Prüfung, ob im Bereich der (öffentlich geförderten) Forschung exemplarisch Akzente für mehr Transparenz und Datenzugriff gesetzt werden können.

www.dialog-ueber-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/2012-08-31-Expertenvorschlaege.pdf



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Christoph.bruch@oa.helmholtz.de

